



Rat der
Europäischen Union

026931/EU XXVI. GP
Eingelangt am 18/06/18

Brüssel, den 18. Juni 2018
(OR. en)

14524/2/06
REV 2 DCL 1

SCH-EVAL 165
COMIX 883

FREIGABE

des Dokuments	14524/2/06 REV 2 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	20. November 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK MALTA in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen, der Luftgrenzen und der Seegrenzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. November 2006 (28.11)
(OR. en)**

**14524/2/06
REV 2**

RESTREINT UE

**SCH-EVAL 165
COMIX 883**

VERMERK

der	Gruppe "Schengen-Bewertung"
für den	AStV/Rat - Gemischter Ausschuss
Betr.:	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK MALTA in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen, der Luftgrenzen und der Seegrenzen

ABSCHNITT I

a. Für alle neuen Mitgliedstaaten geltender Hintergrund

1. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat 2005 mit der Bewertung des Stands der Vorbereitung der neuen Mitgliedstaaten auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstands begonnen. Alle nicht SIS-bezogenen Bewertungen sind nunmehr für die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei und Slowenien vollständig abgeschlossen und für Zypern und Malta teilweise durchgeführt worden. Bei neunzehn Bewertungsmissionen in den zehn Ländern wurden insgesamt 58 Themenbereiche geprüft.
2. Die Rechtsgrundlage für die Bewertung der neuen Mitgliedstaaten ist Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 in Verbindung mit dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 betreffend die Einrichtung eines Ständigen Schengener Bewertungs- und Anwendungsausschusses (Sch/Com-ex (98) 26 Def.).

3. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 bildet die nach den Evaluierungsverfahren durchgeführte Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in den neuen Mitgliedstaaten gegeben sind, eine Vorbedingung dafür, dass der Rat über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu diesen Mitgliedstaaten beschließen kann.
4. Die Bewertungen fanden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat statt, und auch die in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 genannten Ratsbeschlüsse werden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat gefasst.
5. Wenn der Rat diese Beschlüsse fasst, kann er zu der Feststellung gelangen, dass nicht alle neuen Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, den gesamten Schengen-Besitzstand ab demselben Zeitpunkt anzuwenden. In diesem Fall dürften zusätzliche Besuche erforderlich sein, um die Anwendung des Schengen-Besitzstands an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, in Bezug auf die der Rat beschlossen hat, die Grenzkontrollen nicht abzuschaffen und die noch keiner Bewertung unterzogen worden sind, zu bewerten.
6. Ausgangspunkt des Bewertungsverfahrens war eine Erklärung der beteiligten neuen Mitgliedstaaten über die Bereitschaft zur Bewertung aller nicht SIS-bezogenen Aspekte.
7. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens anhand eines Fragebogens und einer Reihe zusätzlicher Fragen und Antworten überprüft, inwieweit die neuen Mitgliedstaaten auf die Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstands vorbereitet sind.
8. Der Fragebogenaktion folgten Bewertungsbesuche durch Expertengruppen, die zu ausführlichen Berichten geführt haben, die detaillierte Beschreibungen des Sachstands, positive und kritische Bewertungen sowie Empfehlungen enthalten.
9. Mit den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates soll festgestellt werden, ob der betreffende neue Mitgliedstaat, der dem gesamten Bewertungsverfahren unterzogen wurde, alle Voraussetzungen für die praktische Anwendung der einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands erfüllt. Sollten noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt worden sein, so wird in den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt, in welchen Bereichen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind und in welchen Fällen die notwendigen Änderungen bei weiteren Bewertungsbesuchen erneut geprüft werden sollten. Diese Schlussfolgerungen sollten in Verbindung mit den detaillierten Bewertungsberichten gelesen werden. Eine Liste der einschlägigen Berichte sowie eine Übersicht über die Folgemaßnahmen sind diesen Schlussfolgerungen des Rates beigelegt (Dok. 10765/3/06 REV 3 SCH-EVAL 110 COMIX 572).

b. Hintergrund für Malta

10. Aufgrund der Erklärung Maltas zur Bewertungsbereitschaft konnte die Schengen-Bewertung am 1. Mai 2006 beginnen; hiervon ausgenommen waren die Themen Flughäfen und Seehäfen (Dok. 8333/05 SCH-EVAL 25 COMIX 260). In einer zweiten Erklärung hat Malta sodann mitgeteilt, dass es nunmehr für die Bewertung der Flughäfen und der Seehäfen bereit sei (Dok. 14499/06 SCH-EVAL 157 COMIX 875).
11. In zwei konsularischen Vertretungen wurden auf der Grundlage der ersten Erklärung Bewertungen vor Ort durchgeführt. Auch für die Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit und Datenschutz fand eine Bewertung vor Ort statt.
12. (Malta hat der Gruppe "Schengen-Bewertung" einen Folgebericht vorgelegt, in dem es erklärt, dass die verzeichneten Schwachstellen behoben werden können, ohne dass dies zu unnötigen Verzögerungen führt).¹

ABSCHNITT II – Punktuelle Feststellungen

Wie bereits festgestellt, sollten diese Schlussfolgerungen in Verbindung mit den Bewertungsberichten gelesen werden. Diese Berichte enthalten viele positive Feststellungen, in manchen Fällen sogar bewährte Praktiken. Jedoch stehen für die Zwecke der zugrunde liegenden Schlussfolgerungen und insbesondere für die Ermittlung der erneut zu besuchenden Standorte ganz offensichtlich verstärkt die Schwachstellen, die noch zu beseitigen sind, im Mittelpunkt.

Die **Grenzschutz**strategie wurde noch nicht bewertet, da sich Malta laut der Bereitschaftserklärung auf eine Schengen-Bewertung im ersten Quartal 2007 einstellt.

Die Überprüfung der **Visumerteilung** durch die Konsularabteilungen **Maltas** in Moskau und Tunis hat ergeben, dass Malta, zumindest was die Botschaft in Moskau anbelangt, momentan nicht in der Lage ist, die Gemeinsame Konsularische Instruktion/den Schengen-Besitzstand zu gegebener Zeit uneingeschränkt anzuwenden und dass es den Anforderungen nicht gerecht wird. Es wurden erhebliche Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Sicherheit der Bediensteten, des Materials und des Gebäudes, der Verfahren, des Zugangs zu Informationen, der Rolle der Botschaft bei Entscheidungen über Visa und der Einreichung von Anträgen festgestellt.

¹ Bis zum 24. November 2006 zu bestätigen.

In Tunis wurden keine schwerwiegenden Mängel bei der täglichen Arbeit verzeichnet, was bedeutet, dass Malta in der Lage sein könnte, die Gemeinsame Konsularische Instruktion/den Schengen-Besitzstand zu gegebener Zeit uneingeschränkt anzuwenden; die Steuerung der Besucherströme, die Verfügbarkeit von Informationen und die Sicherheitslage in den Gebäuden werden als zufriedenstellend erachtet.

Die einseitige Anerkennung von Schengen-Visa, nationalen Visa für den langfristigen Aufenthalt und von den Schengen-Staaten für Kurzaufenthalte auf Malta ausgestellten Visa stehen nicht im Einklang mit dem Besitzstand. Bestimmte Praktiken wie die Gebührendifferenzierung, die Sicherheitslage außerhalb des Gebäudes/Konsulatskomplexes und die des Visumverwaltungssystems, die Zahl gespeicherter Visummarken und die Unterverschlusshaltung von Stempeln müssen überdacht werden.

Schließlich sollte das nationale Recht den Verfahrensgarantien Rechnung tragen, die Familienangehörige von EU-Bürgern genießen (Ablehnungen, Beschwerderecht). Es sei darauf hingewiesen, dass die maltesischen Behörden unter Beweis gestellt haben, dass sie in der Lage sind, den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion/den Schengen-Anforderungen nachzukommen, wie die Ergebnisse der Bewertung der Botschaft in Tunis zeigen, die sich an die Bewertung in Moskau anschloss.

Erneute Besuche der konsularischen Vertretungen werden für notwendig erachtet.

Der **Datenschutz in Malta** wurde in vielerlei Hinsicht als zu den besten Praktiken im Schengen-Gebiet gehörend betrachtet.

Polizeiliche Zusammenarbeit:

Die Vorbereitungen der maltesischen Behörden auf die uneingeschränkte Anwendung des Schengen-Besitzstands sollten beschleunigt werden. In Ermangelung eines konkreten Aktionsplans, zu dem auch ein detaillierter Einsatzplan mit präzisen Fristen für alle Maßnahmen zur Erfüllung der Schengen-Anforderungen gehören würde, lässt sich die aktuelle Lage nur schwer einschätzen, und daher sind erneute Besuche erforderlich.

Es ist von größter Wichtigkeit, dass die maltesischen Behörden den für die Einrichtung des **SIRENE**-Büros festgelegten Zeitplan einhalten. Der Zeitplan an sich ist wohl bemessen, es darf allerdings nicht zu Verzögerungen kommen.

Der Ausbildungsplan der Polizei umfasst eine Basisausbildung in Schengen-Angelegenheiten und es laufen Partnerschaftsprojekte, die darauf gerichtet sind, auf spezifische Bedürfnisse zugeschnittene Schulungsmaßnahmen anzubieten. Das Handbuch liegt sowohl in elektronischer Form als auch auf Papier vor und wurde allen Bediensteten der Polizei ausgeteilt.

Die Einführung des im Handbuch über die polizeiliche Zusammenarbeit vorgegebenen "European Criminal Intelligence Model" (ECIM) ist zu prüfen.

Die maltesischen Behörden sollten entweder ihre internationalen Beziehungen dadurch ausbauen, dass sie die Entsendung von Verbindungsbeamten ins Ausland in Erwägung ziehen und/oder andere Ressourcen der Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.

ABSCHNITT III - Fazit¹

Malta wird aufgefordert, die in den Bewertungsberichten und insbesondere in Abschnitt II dieser Schlussfolgerungen gegebenen Empfehlungen umzusetzen, damit der Rat die Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 fassen kann.

Malta wird aufgefordert, den Rat schriftlich darüber zu unterrichten, wie es aufgrund der in Abschnitt II sowie in den Bewertungsberichten gegebenen Empfehlungen weiter vorzugehen gedenkt.

Darüber hinaus fordert der Rat erneute Besuche von konsularischen Vertretungen (darunter vorzugsweise eine andere als die bereits bewerteten konsularischen Vertretungen) und betreffend die polizeiliche Zusammenarbeit.

¹ Malta: Prüfungsvorbehalt.



ANLAGE

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 14. November 2006

**10765/3/06
REV 3**

LIMITE

**SCH-EVAL 110
COMIX 572**

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für	die Gruppe "Schengen-Bewertung"
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Übersicht über die Berichte und Folgedokumente

Die Delegationen erhalten anbei eine Übersicht über die Berichte, die im Rahmen der Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und die entsprechenden Folgedokumente. Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert. Ergänzungen und/oder Änderungen werden in Fettdruck gekennzeichnet.

RESTREINT UE

Land	Themenbereich	Bewertungsberichte	angenommen von Sch-eval am:	Folgedokumente	Schlussfolgerungen des Rates
ZYPERN	Datenschutz	12748/2/06 REV 2 SCHEVAL 135	30.10.2006		
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)				
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14828/06 SCHEVAL 178	16.-17.11.		
	Visa				
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Datenschutz	8399/1/06 REV 1 SCHEVAL 63	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12710/1/06 REV 1 SCHEVAL 129	30.10.2006	14554/06 SCHEVAL 169	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8394/1/06 REV 1 SCHEVAL 60	18.5.2006	9295/06 SCHEVAL 83	
	Visa I (St. Petersburg)	12666/06 SCHEVAL 126	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14097/1/06 REV 1 SCHEVAL 141	16.-17./11	15301/06 SCHEVAL 184 (steht noch aus)	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			14817/06 SCHEVAL 175 (einschl. der Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit, Datenschutz, Visa und Luftgrenzen)	
ESTLAND	Datenschutz	14179/1/06 REV 1 SCHEVAL 154	30.10.2006		
	Luftgrenzen	12754/2/06 REV 2 SCHEVAL 137	30.10.2006		
	Landgrenzen	14175/1/06 REV 1 SCHEVAL 151	16.-17.11.		

RESTREINT UE

	Seegrenzen	12745/1/06 REV 1 SCHEVAL 132	30.10.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14171/1/06 REV 1 + ADD 1 SCHEVAL 148	16.-17.11.	
	Visa I (St. Petersburg)	12667/06 SCHEVAL 127	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14098/06 SCHEVAL 142	30.10.2006	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			
UNGARN				
	Datenschutz	8400/1/06 REV 1 SCHEVAL 64	18.5.2006	
	Luftgrenzen	12711/06 SCHEVAL 130	27.-28.9.2006	
	Landgrenzen	10470/1/06 REV 1 SCHEVAL 99	27.-28.9	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8395/1/06 REV 1 SCHEVAL 61	18.5.2006	9443/06 SCHEVAL 95
	Visa II (Kiew)	14099/06 SCHEVAL 143	30.10.2006	
	Visa III (Belgrad)	14732/06 SCHEVAL 171	16.-17.11.	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			
LETTLAND				
	Datenschutz	14181/1/06 REV 1 SCHEVAL 156	30.10.2006	
	Luftgrenzen	12755/1/06 REV 1 SCHEVAL 138	30.10.2006	

RESTREINT UE

	Landgrenzen	14178/06 SCHEVAL 153	30.10.2006	
	Seegrenzen	12746/06 SCHEVAL 133	27.-28.9.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14174/1/06 REV 1 SCHEVAL 150	16.-17.11.	
	Visa I (St. Petersburg)	12668/06 SCHEVAL 128	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14101/06 SCHEVAL 145	30.10.2006	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			
LITAUEN				
	Datenschutz	14180/06 SCHEVAL 155	30.10.2006	
	Luftgrenzen	12756/1/06 REV 1 SCHEVAL 139	30.10.2006	
	Landgrenzen	14177/06 + COR 1 SCHEVAL 152	30.10.2006	
	Seegrenzen	12747/1/06 REV 1 SCHEVAL 134	30.10.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14173/1/06 REV 1 SCHEVAL 149	16.-17.11.	
	Visa I (Moskau)	12662/1/06 REV 1 SCHEVAL 122	30.10.2006	
	Visa II (Kiew)	14100/06 SCHEVAL 144	30.10.2006	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			

RESTREINT UE

MALTA	Datenschutz	12749/1/06 REV 1 SCHEVAL 136	30.10.2006	
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)			
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14830/06 SCHEVAL 179	16.-17.11.	
	Visa I (Moskau)	12663/1/06 REV 1 SCHEVAL 123	30.10.2006	14579/06 SCHEVAL 170 (steht noch aus)
	Visa III (Tunis)	14733/06 SCHEVAL 172	16.-17.11.	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			
POLEN	Datenschutz	6897/06 SCHEVAL 31	21.4.2006	
	Luftgrenzen	10473/1/06 REV 1 SCHEVAL 101	27.-28.9.2006	12152/06 SCHEVAL 119
	Landgrenzen	14819/06 SCHEVAL 177	16.-17.11.	
	Seegrenzen	8832/1/06 REV 1 SCHEVAL 78	30.6.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9064/1/06 REV 1 SCHEVAL 80	30.6.2006	
	Visa I (Moskau)	12665/06 SCHEVAL 125	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			

RESTREINT UE

SLOWAKEI	Datenschutz	6898/06 SCHEVAL 32	21.4.2006		
	Luftgrenzen	10474/1/06 REV 1 SCHEVAL 102	27.-28.9.2006	12153/06 SCHEVAL 120	
	Landgrenzen	14818/06 SCHEVAL 176	16.-17.11.		
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9065/2/06 REV 2 SCHEVAL 81	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006		
	Visa III (Belgrad)	14734/06 SCHEVAL 173	16.-17.11.		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
SLOWENIEN	Datenschutz	8401/06 SCHEVAL 65	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12712/06 SCHEVAL 131	27.-28.9.2006		
	Landgrenzen	10471/1/06 REV 1 SCHEVAL 100	27.-28.9.2006	12604/06 SCHEVAL 121	
	Seegrenzen	8830/06 SCHEVAL 77	30.6.06	10735/06 SCHEVAL 109	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8396/1/06 REV 1 SCHEVAL 62	18.5.2006		
	Visa I (Moskau)	12664/06 SCHEVAL 124	27.-28.9.		
	Visa III (Belgrad)	14735/06 SCHEVAL 174	16.-17.11.		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			15302/06 SCHEVAL 185 (umfasst alle Themenbereiche) (steht noch aus)	